

Öffentliche Bekanntgabe

Vertragsanpassungen im Fernwärme-, Nahwärmepreissystem, Preissystem Preetz 5 (Schusterpark, Schierberg- und Moorkoppel), Preissystem Wendorf, Preissystem Schilksee (Langenfelde, Behmweg, Funkstellenweg und Pinguinweg) und Preissystem Projensdorf

Die Bundesregierung hat eine Gasspeicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeführt und die Bilanzierungsumlagen (SLP bzw. RLM) gemäß § 29 GasNZV und des Beschlusses der BNetzA vom 19.12.2014 (GaBiGas 2.0) neu festgesetzt. Diese Kosten wirken sich im Rahmen der Wärmeerzeugung unterschiedlich auf die spezifischen Gesteungskosten in den einzelnen Wärmenetzen aus und fließen in den Gasumlagenpreis ein, der als separater Preisbestandteil mit öffentlicher Bekanntgabe vom 29.10.2022 eingeführt wurde.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV i.V.m. Ziffer 3 bzw. 4 Steuern und Abgaben der Anlage 2 - Preisvereinbarung - des Wärmeliefervertrages des Fernwärme-, Nahwärmepreissystems, des Preissystems Preetz 5 Schusterpark, Schierberg- und Moorkoppel, Preissystems Wendorf und Preissystem Schilksee (Langenfelde, Behmweg, Funkstellenweg und Pinguinweg) werden § 5 des Wärmeliefervertrages und die Preisvereinbarung wie folgt geändert (die Änderungen sind **fett** hervorgehoben):

Wärmeliefervertrag

§ 5 **Wärmepreis**
Abgerechnet werden veränderliche Preise für die Vorhaltung der gemäß Anlage 1 definierten Leistung an den jeweiligen Entnahmestellen (Leistungspreis) und für die gelieferte Wärmemenge (Arbeitspreis), die Kosten für CO₂-Emissionen (CO₂-Preis) **sowie die Kosten für Gasspeicherumlage und Bilanzierungsumlage (Gasumlagenpreis)**. Der Leistungspreis unterscheidet sich je nach der an den einzelnen Entnahmestellen bereit-zustellenden Leistung. Der Arbeitspreis, der CO₂-Preis **und der Gasumlagenpreis** pro gelieferter Kilowattstunde (kWh) Wärme ist für jede Entnahmestelle gleich. Die Änderungen des Leistungs- und Arbeitspreises ergeben sich nach Maßgabe der Preisgleitklauseln gemäß Anlage 2, ohne dass es dazu einer Ankündigung seitens des Lieferanten bedarf. Der CO₂-Preis wird zu Beginn eines jeden Jahres **und der Gasumlagenpreis, sofern und soweit eine Anpassung von Gasspeicherumlage und Bilanzierungsumlage erfolgt, quartalsweise** öffentlich bekannt gegeben sowie auf der Internetseite unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht. Der jeweils im Zeitpunkt der Angebotserstellung für die jeweilige Entnahmestelle gültige Leistungs- und Arbeitspreis ergibt sich nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Preisgleitklauseln. Dieser Leistungs- und Arbeitspreis sowie der CO₂-Preis **und der Gasumlagenpreis** sind nachrichtlich in Anlage 1 aufgeführt.

Anlage 2 Preisvereinbarung

Wie in § 5 Wärmeliefervertrag geregelt, rechnet der Lieferant jeweils veränderliche Preise für die Vorhaltung der Leistung (Leistungspreis) und die gelieferte Wärmemenge (Arbeitspreis), die Kosten für CO₂-Emissionen (CO₂-Preis) **sowie die Kosten für Gasspeicherumlage und Bilanzierungsumlage (Gasumlagenpreis)** ab. Der Leistungs- und Arbeitspreis ergibt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Der sich aus den nachfolgenden Preisbestimmungen für die (jeweiligen) Entnahmestelle(n) des Kunden im Zeitpunkt der Angebotsstellung konkret ergebende Arbeits- und Leistungs-sowie der CO₂-Preis **und Gasumlagenpreis** sind nachrichtlich in der Anlage 1 aufgeführt.

4. **Gasumlagenpreis**
Der Gasumlagenpreis beinhaltet die bei der Erzeugung von Wärme aus Erdgas beim Lieferanten entstehenden Kosten aus der Gasspeicherumlage und Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe. Die Bundesregierung hat mit der Einführung des § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Rechtsgrundlage für eine Gasspeicherumlage geschaffen. Der Marktgebietsverantwortliche, die Trading Hub Europe GmbH (THE), hat diese ab dem 01.10.2022 für Gas festgesetzt. Außerdem wurden von der THE ab 01.10.2022 die Bilanzierungsumlagen (SLP bzw. RLM) gemäß § 29 GasNZV und des Beschlusses der BNetzA vom 19.12.2014 (GaBiGas 2.0) neu festgesetzt. Die Kosten für diese Gasumlagen wirken sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auf die Gesteungskosten im Wärmenetz aus. Diese Kosten fließen unter Berücksichtigung der Wirkungsgrade der Erzeugeranlagen und des Versorgungsnetzes in den Gasumlagenpreis ein. Die Gasspeicherumlage wird ab 01.10.2022 quartalsweise von der THE überprüft, neu berechnet und veröffentlicht. Die Bilanzierungsumlage wird jährlich zum 01.10. von der THE veröffentlicht. Der sich hieraus jeweils ergebende Gasumlagenpreis wird gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt gegeben sowie auf der Internetseite der Stadtwerke Kiel unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht.

Fernwärmepreissystem:

Gasumlagenpreis zum 01.11.2022:			
	Preis (netto)	Preis (brutto inkl. 19 % USt)	Preis (brutto inkl. 7 % USt*)
Gasumlagenpreis:	0,566 ct/kWh	0,674 ct/kWh	0,606 ct/kWh
entspricht:	5,66 €/MWh	6,74 €/MWh	6,06 €/MWh

Nahwärmepreissystem:

Gasumlagenpreis zum 01.11.2022:			
	Preis (netto)	Preis (brutto inkl. 19 % USt)	Preis (brutto inkl. 7 % USt*)
Gasumlagenpreis:	0,695 ct/kWh	0,827 ct/kWh	0,744 ct/kWh
entspricht:	6,95 €/MWh	8,27 €/MWh	7,44 €/MWh

Preissystem Preetz 5 (Schusterpark, Schierberg- und Moorkoppel):

Gasumlagenpreis zum 01.11.2022:			
	Preis (netto)	Preis (brutto inkl. 19 % USt)	Preis (brutto inkl. 7 % USt*)
Gasumlagenpreis:	0,889 ct/kWh	1,058 ct/kWh	0,951 ct/kWh
entspricht:	8,89 €/MWh	10,58 €/MWh	9,51 €/MWh

Preissystem Wendorf:

Gasumlagenpreis zum 01.11.2022:			
	Preis (netto)	Preis (brutto inkl. 19 % USt)	Preis (brutto inkl. 7 % USt*)
Gasumlagenpreis:	1,118 ct/kWh	1,330 ct/kWh	1,196 ct/kWh
entspricht:	11,18 €/MWh	13,30 €/MWh	11,96 €/MWh

Preissystem Schilksee (Langenfelde, Behmweg, Funkstellenweg und Pinguinweg):

Gasumlagenpreis zum 01.11.2022:			
	Preis (netto)	Preis (brutto inkl. 19 % USt)	Preis (brutto inkl. 7 % USt*)
Gasumlagenpreis:	0,513 ct/kWh	0,610 ct/kWh	0,549 ct/kWh
entspricht:	5,13 €/MWh	6,10 €/MWh	5,49 €/MWh

* Für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 %. Ab dem 01.04.2024 gilt wieder der Umsatzsteuersatz von 19 %.

5. Steuern und Abgaben

Die vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 %. Ab dem 01.04.2024 gilt wieder der Umsatzsteuersatz von 19 %.

Im Preissystem Projensdorf sind neben dem Gasumlagenpreis weitere Anpassungen notwendig. Die Preise sind über Preisänderungsklauseln u. a. an den Gas-Börsenpreis Gaspool der EEX/powernext gebunden. Am 1. Oktober 2021 wurden die bisherigen Marktgebiete in Deutschland, Gaspool (GPL) und NetConnect Germany (NCG), zu dem neuen bundesweiten deutschen Gasmarkt Trading Hub Europe (THE) zusammengeführt. Daher ist die bisherige Gaspreisnotierung Gaspool durch die Gaspreisnotierung Trading Hub Europe (THE) ersetzt worden. Außerdem sind zum 5. Oktober 2021 die novellierte Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist sowie die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) in Kraft getreten. Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV i.V.m. § 5 Steuern und Abgaben des Wärmeliefervertrages des Preissystem Projensdorf werden der Wärmeliefervertrag und das Preisblatt wie folgt geändert (die Änderungen sind **fett** hervorgehoben):

Wärmeliefervertrag Projensdorf

§ 2 **Anschlussanlagen, Übergabestelle und Eigentumsverhältnisse**
1. Die technische und räumliche Ausführung der Anlagen des Lieferanten und des Kunden sowie die Eigentumsverhältnisse sind in den §§ 10 bis 12 der beigefügten Anlagen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) (AVBFernwärmeV) geändert worden ist und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) (FFVAV) – in den jeweils gültigen Fassungen – sowie der Technischen Anschlussbedingungen für die Fernwärmenetze **Heiß- und Warmwasser** der Stadtwerke Kiel AG (TAB Fernwärmenetze) festgelegt. Die Übergabestelle für die Wärmelieferung und die Eigentumsverhältnisse sind aus den TAB Fernwärmenetze (4.2 und 9.3) ersichtlich.
§ 3 **Preise**
1. Der Kunde zahlt einen Arbeitspreis für die von ihm bezogene Wärme und einen Grundpreis für deren Bereitstellung, Messung und Vorhaltung der Fernwärmeversorgungsanlagen **sowie einen Gasumlagenpreis für die Kosten aus der Gasspeicherumlage und der Bilanzierungsumlage**.
2. Der zur Abrechnung kommende Grundpreis in €/Monat und Arbeitspreis in Cent/kWh ist nach § 4 veränderlich. **Der Gasumlagenpreis wird quartalsweise öffentlich bekanntgegeben sowie auf der Internetseite unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht.**

§ 4 Preisänderungsklausel

2. Der Arbeitspreis [...] G Aktueller Preis für Gas
Arithmetisches Mittel der Settlementpreise am 1. Handelstag jeden Monats der Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres, gemäß EEX, Terminmarkt, Produkt: „EEX Futures Market Trading Hub Europe (THE)“ mit Lieferung im Lieferjahr
G₀ Basis-Preis für Gas = 18,81 €/MWh
Arithmetisches Mittel der Settlementpreise am 1. Handelstag jeden Monats im Zeitraum 10/2017 – 09/2018, gemäß EEX, Terminmarkt, Produkt: „EEX Futures Market Trading Hub Europe (THE)“ mit Lieferung im Kalenderjahr 2019

4. **Gasumlagenpreis**
Der Gasumlagenpreis beinhaltet die bei der Erzeugung von Wärme aus Erdgas beim Lieferanten entstehenden Kosten aus der Gasspeicherumlage und Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe. Die Bundesregierung hat mit der Einführung des § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Rechtsgrundlage für eine Gasspeicherumlage geschaffen. Der Marktgebietsverantwortliche, die Trading Hub Europe GmbH (THE), hat diese ab dem 01.10.2022 für Gas festgesetzt. Außerdem wurden von der THE ab 01.10.2022 die Bilanzierungsumlagen (SLP bzw. RLM) gemäß § 29 GasNZV und des Beschlusses der BNetzA vom 19.12.2014 (GaBiGas 2.0) neu festgesetzt. Die Kosten für diese Gasumlagen wirken

sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auf die Gesteungskosten im Wärmenetz aus. Diese Kosten fließen unter Berücksichtigung der Wirkungsgrade der Erzeugeranlagen und des Versorgungsnetzes in den Gasumlagenpreis ein. Die Gasspeicherumlage wird ab 01.10.2022 quartalsweise von der THE überprüft, neu berechnet und veröffentlicht. Die Bilanzierungsumlage wird jährlich zum 01.10. von der THE veröffentlicht. Der sich hieraus jeweils ergebende Gasumlagenpreis wird gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt gegeben sowie auf der Internetseite der Stadtwerke Kiel unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht.

5. Die aktuellen Preise/Werte für den Gaspreis „EEX Futures Market Trading Hub Europe (THE)“ werden von Powernext (www.powernext.com/futures-market-data), [...] veröffentlicht

§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

Die beigefügten Anlagen AVBFernwärmeV und FFVAV – in ihrer jeweils gültigen Fassung – und TAB Fernwärmenetze sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

Anlagen: FFVAV

Anlage zum Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme

Preisblatt Nahwärmenetz Projensdorf Preisstand Kalenderjahr 2022

Arbeitspreisberechnung

Die klauselrelevanten aktuellen Werte lauten:

G	Durchschnittspreis Gas „EEX Futures Market Trading Hub Europe (THE)“ der Monate [...] [...]
---	---

Damit gelten im Kalenderjahr 2022 nachfolgende Preise für die Fernwärmeversorgung:

	Preis (netto)	Preis (brutto inkl. 19 % USt)	Preis (brutto inkl. 7 % USt*)
Gasumlagenpreis:	5,97 €/MWh	7,10 €/MWh	6,39 €/MWh
entspricht:	0,597 Cent/kWh	0,710 Cent/kWh	0,639 Cent/kWh

* Für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 %. Ab dem 01.04.2024 gilt wieder der Umsatzsteuersatz von 19 %.

Der nach einer zukünftigen Preisanpassung geltende Fernwärmepreis wird unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht.

Die Wärmelieferverträge mit diesen Änderungen finden Sie online auf: stadtwerke-kiel.de/fernwaerme
E-Mail: fernwaerme@stadtwerke-kiel.de Online-Konto: stadtwerke-kiel.de/online-konto

Telefon: 0431 594-2400

Stadtwerke Kiel AG
Uhlenkrog 32
24113 Kiel
Registergericht:
Amtsgericht Kiel
HRB 395 KI
Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Ralf Klöpfer
Vorstand:
Frank Meier (Vorsitzender)
Dr. Jörg Teupen